



Infobrief

„Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden“

Spenden sind grundsätzlich steuerlich als Sonderausgaben abziehbar. Hierbei sind folgende wichtige Punkte zu beachten:

Begünstigter Empfänger

Die Spende muss grundsätzlich an eine steuerbegünstigte Organisation bzw. eine juristische Person des öffentlichen Rechts gehen, etwa einen gemeinnützigen Verein, eine Stiftung, Kirche oder bestimmte öffentliche Einrichtungen.

Höchstbetrag

Grundsätzlich sind Spenden bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehbar. Wird die Höchstgrenze überschritten, geht der steuerliche Vorteil nicht zwingend verloren. Der nicht berücksichtigte Betrag kann grundsätzlich in Folgejahre vorgetragen werden.

Nachweis

Zur Geltendmachung ist grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) erforderlich und beim Finanzamt auf Nachfrage einzureichen. Bei kleineren Spenden bis EUR 300,00 reicht hingegen der vereinfachte Nachweis, etwa Kontoauszug, Buchungsbestätigung oder der Bareinzahlungsbeleg der Bank.

Keine direkte Steuererstattung

Eine Spende von z. B. EUR 1.000,00 bedeutet nicht, dass EUR 1.000,00 weniger Steuern anfallen. Sie reduziert grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen. Die tatsächliche Steuerersparnis hängt daher vom persönlichen Steuersatz ab.



Spenden an Privatpersonen

Eine direkte Spende an eine Privatperson ist grundsätzlich nicht als Sonderausgabe abziehbar.

Politische Parteien

Hier gelten besondere Regeln und andere Höchstbeträge bzw. zusätzlich eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG.

Auslandsspenden

Bei Organisationen in EU-/EWR-Staaten gelten zusätzliche Voraussetzungen. Seit 2025 ist hierfür insbesondere das Zuwendungsempfängerregister relevant.

Spende an GoFundMe

Eine private GoFundMe-Aktion für eine Person ist grundsätzlich nicht als Spende steuerlich absetzbar. Steuerlich wird die Zuwendung regelmäßig als Schenkung betrachtet. GoFundMe stellt hierfür auch keinen steuerlich anerkannten Spendenbeleg aus.

GoFundMe-Aktion für einen gemeinnützigen Verein/eine gemeinnützige Organisation: Ein steuerlicher Abzug kann möglich sein. Entscheidend ist, dass der tatsächliche Zuwendungsempfänger steuerbegünstigt ist und eine entsprechende Zuwendungsbestätigung ausstellen kann.

Auch hier gilt:

Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre Steuerberaterin / Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie diese / diesen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.